

Bekanntmachung Nr. 42/2003 vom 06.11.2003

Satzung vom 06.11.2003 zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.10.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 04.11.2003 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) Hunde, die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) Hunde, die bewiesen haben dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen;
- e) Hunde der Rassen Pibull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 3 LHundG NRW);
- f) Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 10 LHundG NRW). Wird die Ungefährlichkeit des einzelnen Hundes der Rassen nach § 10 LHundG NRW durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. durch eine anerkannte sachverständige Stelle nach § 10 Abs. 2 LHundG NRW oder das Veterinäramt bescheinigt, richtet sich die Hundesteuer nach Abs. 1 a) bis c).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 06.11.2003

Dr. Linkens
Bürgermeister